

Mitteilung des Senats vom 1. Februar 2005

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Entwurf soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, in ortsgesetzlichen Regelungen eine Bußgeldandrohung bis zur Höhe von 2500 € festzusetzen. Derzeit ist diese Möglichkeit nur bis zur Höhe von 250 € gegeben.

Die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere die Anpassung bestehender ortsgesetzlicher Regelungen erfolgt im Zuge notwendiger anderer Änderungen durch die Gemeinden Bremen und Bremerhaven.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Begründung entnommen werden.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 12. Januar 2005 zugestimmt.

Die Änderung wird voraussichtlich zu Mehreinnahmen im Bußgeldbereich führen, die allerdings in der Gesamtsumme der Bußgeldeinnahmen nicht erheblich sein werden.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 147 – 45-c-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „2500“ ersetzt.
2. Die Artikel 4 bis 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Möglichkeit der Gemeinden Bremen und Bremerhaven, Bußgelder in Ortsgesetzen androhen zu können, ist seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes

zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) im Jahr 1968 durch Artikel 1 Abs. 1 unverändert auf 500 DM begrenzt worden; der Betrag wurde in der Zwischenzeit lediglich durch die Euro-Einführung auf 250 € umgestellt. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1968 ist es angezeigt, diesen Betrag anzupassen. Daher soll die Obergrenze für Bußgeldandrohungen in Ortsgesetzen künftig auf 2500 € angehoben werden. Die Verfolgungsverjährung verlängert sich im Falle einer Ausschöpfung dieses Rahmens über 1000 € nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG von sechs Monaten auf ein Jahr.

Die Artikel 4 bis 7 betreffen Anpassungen des Landesrechts an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Diese Anpassungen sind zwischenzeitlich in den einzelnen Vorschriften berücksichtigt. Damit können die Artikel in diesem Gesetz entfallen.